

Vorlage-Nr.: **1994-2008/DaDi** vom 08.05.2008

Aktenzeichen: 723-001

Fachbereich: I/3 - Beteiligungsmanagement und -controlling

Beteiligungen:

Kostenstelle:

Beschlusslauf:

<i>Nr.</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Zuständigkeit</i>
1.	Kreisausschuss	N	Zur abschließenden Beschlussfassung
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur Kenntnisnahme

Betreff: **Mittelbare Beteiligung an der Nahverkehrs-Service GmbH (NVS)**

Beschlussvorschlag:

Dem Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile an der Nahverkehrs-Service GmbH (NVS) durch die HEAG mobilo GmbH wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen für den Landkreis Darmstadt-Dieburg sind damit weder unmittelbar noch mittelbar verbunden.

Begründung:

Seitens der Geschäftsführung der HEAG mobilo GmbH sowie der HEAG mobiBus GmbH & Co. KG wurde der Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile an der Nahverkehr-Service GmbH (NVS) durch die HEAG mobilo GmbH angeregt. Die Maßnahme bedarf kommunalrechtlich der Zustimmung durch die Gremien der (mittelbaren) kommunalen Gesellschafter Wissenschaftsstadt Darmstadt und Landkreis Darmstadt-Dieburg.

Die HEAG mobiBus GmbH & Co. KG (vormals „Glück & Seitz GmbH & Co. KG“, im Jahr 1999 von der HEAG AG erworben) ist an der NVS seit 1997 mit derzeit 25% beteiligt. Die übrigen Gesellschafter waren drei inhabergeführte Privatunternehmen. Die Gründungsgesellschafter wollten mit der NVS ihre Kräfte bündeln, um im Wettbewerb konkurrenzfähige Angebote abgeben zu können. Die Kooperation war kartellrechtlich genehmigt. Die privaten Gesellschafter haben ihre Unternehmen inzwischen an überregional oder international agierende Großunternehmen verkauft (First Bus Rhein-Neckar, Abellio, Rhein-Neckar-Verkehrsgesellschaft) oder sich in Nischen-Angebote zurückgezogen. Eine Kooperation der neuen mittelbaren Eigentümer der NVS ist kartellrechtlich nicht genehmigungsfähig und liegt auch nicht im Interesse der Großunternehmen. Diese Unternehmen haben ihre eigenen Marktstrategien und stehen auch gegeneinander in heftigem Wettbewerb. Entsprechend haben die Gesellschafter kurzfristig ihren Wunsch erklärt, sich von den Anteilen zu trennen. Nur Abellio hatte Interesse, die Anteile von First Bus und der Rhein-Neckar-Verkehrsgesellschaft zu übernehmen und so 75% der NVS bei sich zu vereinen. Die HEAG mobiBus GmbH & Co. KG stand damit vor der Alternative, Minderheitsgesellschafter eines Abellio-Unternehmens zu werden oder die gesamte Gesellschaft selbst zu erwerben.

Die NVS besitzt keine Busse und hat keine Mitarbeitenden mehr. Die NVS-Beschäftigten wurden bereits sozialverträglich abgebaut und von den Gesellschaftern übernommen. Die beiden noch bis Dezember 2013 laufenden Fahrleistungsaufträge der NVS (Bündel Ried und Bündel Bergstraße) wurden auf die Omnibusbetriebe Beth, Lampertheim bzw. die HEAG mobiBus GmbH & Co. KG übertragen, so dass die NVS derzeit kein operatives Geschäft mehr durchführt. Sonstige Verbindlichkeiten bestehen nicht. Die NVS ist ein Verkehrsunternehmen, das über alle notwendigen Genehmigungen und Eintragungen verfügt. Mit der NVS kann sich der HEAG-Verkehrskonzern flexibel und schnell neuen, derzeit nicht planbaren, Markterfordernissen anpassen, ohne dass eine neue Gesellschaft kostenaufwändig eingerichtet werden muss.

Sämtliche Anteile an der NVS sollen künftig von der HEAG mobilo GmbH gehalten werden. Die HEAG mobilo GmbH wird daher die Anteile der HEAG mobiBus GmbH & Co. KG und der drei weiteren Gesellschafter zu einem Preis von 35.000 Euro je Viertel der Geschäftsanteile erwerben. Der Kauf der NVS ist für die HEAG mobilo GmbH kostenneutral, da das zur Finanzierung des Kaufs erforderliche Geld in der NVS vorhanden ist (Barvermögen). Unter Berücksichtigung der Erlöse aus dem Verkauf der Busse und der Fahrleistungsaufträge und bestehender Gewinnrücklagen aus den Vorjahren sowie eingepplanter Rückstellungen (z.B. für Jahresabschlusskosten) wurde ein Unternehmenswert von ca. 150.000 EUR ermittelt.

Im Hinblick darauf, dass

- die NVS derzeit bereits ein Unternehmen im Konzernverbund des Landkreises Darmstadt-Dieburg ist,
- eine operative Tätigkeit derzeit nicht ausgeübt wird,
- keine neuen/zusätzlichen Haftungsrisiken erkennbar sind,
- der Kaufpreis wirtschaftlich betrachtet in voller Höhe durch (Bar-)Vermögen der NVS gedeckt ist und
- der Landkreis lediglich Minderheitsgesellschafter der erwerbenden HEAG mobilo GmbH ist,

sind keine besonderen Prüferfordernisse gemäß §§121 ff HGO (Subsidiarität, Markterkundung, etc.) ersichtlich. Mit der Maßnahme wird die NVS weder errichtet, noch erweitert. Auch findet

keine Übernahme oder Veräußerung einer Beteiligung statt. Mithin wird eine ausschließliche Zuständigkeit des Kreistags gemäß § 51 Nr. 11 HGO nicht gesehen.

Sollte jedoch künftig eine über den derzeit gesellschaftsvertraglich abgedeckten Unternehmenszweck hinausgehende Tätigkeit angestrebt werden, so obliegt diese Maßnahme der vorherigen Zustimmung des Kreistags.